



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 210/19

vom
2. Juli 2019
in der Strafsache
gegen

wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts – zu Ziffer 2. auf dessen Antrag – am 2. Juli 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO, § 354 Abs. 1 StPO analog beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 17. Dezember 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass gegen den Angeklagten die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 2.400 € als Gesamtschuldner angeordnet wird.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen „Wohnungseinbruchdiebstahls in zwölf Fällen, davon zweimal im Versuch und einmal in Tateinheit mit Sachbeschädigung“ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt, die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 13.600 € angeordnet und eine Anrechnungsentscheidung für in Belgien erlittene Auslieferungshaft getroffen. Die auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen geringen Teilerfolg; im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

2 1. Die Verfahrensrügen bleiben aus den Gründen der Zuschrift des
Generalbundesanwalts ohne Erfolg.

3 2. Auch die auf die Sachrüge erfolgte Überprüfung des angefochtenen
Urteils hat hinsichtlich des Schuld- und Strafausspruchs keinen den Angeklag-
ten beschwerenden Fehler ergeben.

4 3. Lediglich die Anordnung der Einziehung des Wertes von Taterträgen
nach § 73c Satz 1 StGB ist dahingehend zu ergänzen, dass der Angeklagte
hinsichtlich eines Teilbetrages von 2.400 € als Gesamtschuldner haftet. Nach
den Feststellungen der Strafkammer war der Angeklagte im Fall II. 5. der
Urteilsgründe gemeinsam mit dem gesondert verfolgten X. in die Wohnung
der Geschädigten eingebrochen und hatte gemeinsam mit diesem von dort
Gegenstände im Wert von 2.400 € entwendet, um sie sodann gewinnbringend
zu veräußern. Bei dieser Sachlage haben der Angeklagte und sein Mittäter am
Diebesgut Mitverfügungsgewalt erlangt, so dass sie insoweit als Gesamt-
schuldner haften. Der Senat hat die Einziehungsentscheidung entsprechend
ergänzt.

Appl

Eschelbach

Zeng

Meyberg

Schmidt